



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 11. Oktober 2017

Nummer 43

Inhalt

- | | |
|---|-----------|
| 228 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: „Eisenbahnersiedlung“ in
Köln-Porz-Gremberghoven | Seite 413 |
| 229 Änderung der Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln (Amtsblatt der Stadt Köln vom 05.07.2017, Seite 261) | Seite 415 |
| 230 Änderungsverfahren einschließlich Stilllegung der Melia Deponie in Köln-Rondorf | Seite 415 |

228 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Eisenbahnersiedlung“ in Köln-Porz-Gremberghoven

Die Eisenbahnersiedlung in Köln-Porz-Gremberghoven steht unter Denkmalschutz und ist aus städtebaulichen und baugeschichtlichen Erwägungen für die Geschichte der Menschen in Porz bedeutend. Ziel der Planung ist es, eine geordnete Erweiterung der Bestandsgebäude sowie eine verträgliche Nutzung potentieller Baulücken zu ermöglichen, um die denkmalgeschützte Eisenbahnersiedlung langfristig zu erhalten.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28. Januar 2016 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren einzuleiten und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Durch die zunehmende Privatisierung von Grundstücken und Gebäuden steht das Gebiet unter einem starken Veränderungsdruck. Die Steuerungsmöglichkeiten aufgrund der aktuellen Rechtslage ermöglichen keine ausreichende Einflussnahme auf Bauvorhaben, so dass die Gefahr eines unwiederbringlichen Verlustes der ortstypischen Kulturmerkmale besteht. In Abhängigkeit der bautypologischen Prägung der Bestandgebäude soll ein planungsrechtliches Instrumentarium entwickelt werden, welches Ortsbildprägende Sichtbeziehungen wahrt und ein verträgliches Maß an Erweiterungsmaßnahmen, wenn möglich, aufzeigt. Der Bebauungsplan umfasst die denkmalgeschützten Bereiche beidseitig der Hohenstaufenstraße, die Grundstücke entlang des Bahnhofplatzes, der Rather Straße, einschließlich des Talweges, der Heilig-Geist-Straße sowie der Bebauung am Langobardenplatz und des Frankenplatzes.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Donnerstag, den 19. Oktober 2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule „Friedrich List“, Breitenbachstr. 2, 51149 Köln, öffentlich vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Das Planungskonzept wird zudem für die Dauer von drei Wochen vom 20. Oktober bis zum 10. November 2017 im Bezirksrathaus Porz öffentlich ausgelegt.

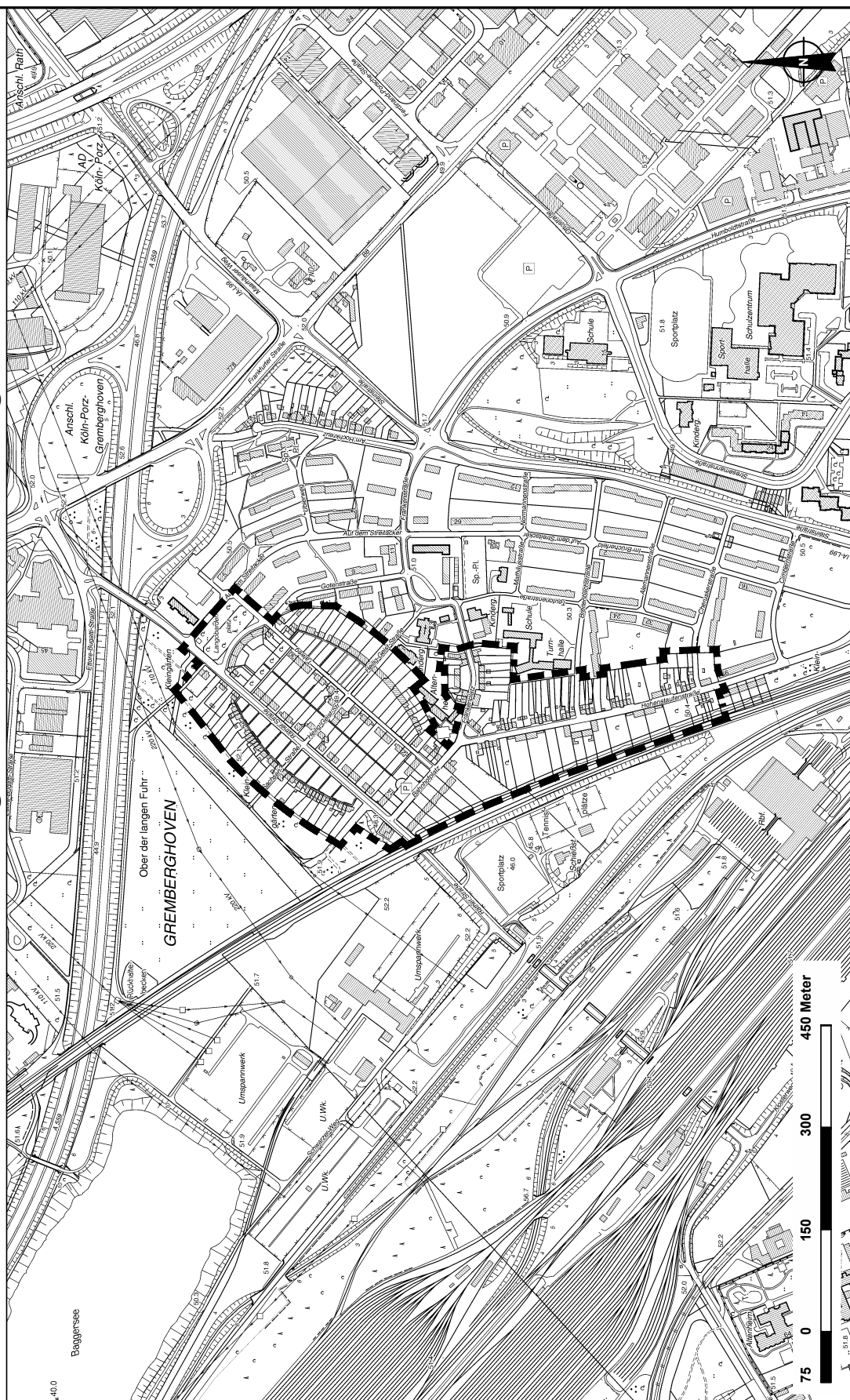
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22816, Herr Hülsebusch, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungen können bis einschließlich 10. November 2017 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Porz, Herrn van Benthem, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr van Benthem
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Porz

Einfacher Bebauungsplan Eisenbahnersiedlung in Köln - Porz - Gremberghoven



229 Änderung der Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln (Amtsblatt der Stadt Köln vom 05.07.2017, Seite 261)

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln

Änderung der Bekanntmachung des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Amtsblatt der Stadt Köln vom 05.07.2017:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens **1 Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 30.10.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Köln, den 06.10.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

230 Änderungsverfahren einschließlich Stilllegung der Melia Deponie in Köln-Rondorf

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die A4 Logistikpark Köln Eifeltor GmbH beabsichtigt die Änderung einschließlich Stilllegung der Melia Deponie in Köln-Rondorf, Am Eifeltor. Es soll eine Oberflächenabdichtung einschl. Entwässerungsschicht aufgebracht werden. Die Rekultivierungsschicht soll durch eine technische Funktionsschicht ersetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie.

Die Deponie ist unter Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführt und fällt somit in den Anwendungsbereich des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für die geplante Änderung der Deponie wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die Merkmale des Vorhabens sowie die spezifischen Standortgegebenheiten unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. In der Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes, nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.- 0221-221-24618, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Köln, den 27.09.2017

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Christina Brammen-Petry
Stellvertretende Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

16.10.2017 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr	19.10.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr
--------------------------------	---	------------------------------------	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.